Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1436

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über die Aufnahme und Bereitstellung von Krediten zur Belebung der Investitionstätigkeit und zur Sicherung eines stetigen Wirtschaftswachstums im Rechnungsjahr 1967 (Kreditfinanzierungsgesetz 1967)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Leistung von Investitionsausgaben zum Zwecke einer Belebung der Investitionstätigkeit und der Sicherung eines stetigen Wirtschaftswachstums im Rechnungsjahr 1967 Geldmittel im Wege der Kredits zu beschaffen, deren Höhe den Betrag von 2 500 000 000 Deutsche Mark nicht überschreiten darf.

(2) Im Rahmen der nach Absatz 1 vorgesehenen Kredite können zur Durchführung zusätzlicher Investitionsmaßnahmen Darlehen gewährt und Darlehnsverpflichtungen eingegangen werden.

§ 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit den nach § 1 beschafften Geldmitteln zusätzliche Investitionsprogramme zu finanzieren, und zwar

im Bereich der Deutschen Bundesbahn
bis zum Betrage von 750 000 000 Deutsche Mark,

für Zwecke des Bundesfernstraßenbaues
bis zum Betrage von 534 000 000 Deutsche Mark,

im Bereich der Deutschen Bundespost
bis zum Betrage von 485 000 000 Deutsche Mark,

für Wohnungsbau und Aufschließungsmaßnahmen zur Unterbringung von Angehörigen der Bundeswehr
bis zum Betrage von 200 000 000 Deutsche Mark,

für den sozialen Wohnungsbau, insbesondere für Flüchtlinge
bis zum Betrage von 150 000 000 Deutsche Mark,

im Bereich der Landwirtschaft, insbesondere für den Landkulturbau
bis zum Betrage von 138 000 000 Deutsche Mark,

für Zwecke der Wissenschaft und Forschung
bis zum Betrage von 73 000 000 Deutsche Mark,

für Zwecke des Bundeswasserstraßenbaues
bis zum Betrage von 50 000 000 Deutsche Mark,

für Hochbaumaßnahmen des Bundes
bis zum Betrage von 50 000 000 Deutsche Mark,

zur Förderung der Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung
bis zum Betrage von 50 000 000 Deutsche Mark,

für den Bau von Studentenwohnheimen
bis zum Betrage von 20 000 000 Deutsche Mark.

§ 3

Die Festlegung des Investitionsprogramms bedarf der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Februar 1967

Dr. Barzel und Fraktion

Erler und Fraktion